

SATZUNG

der Gemeinde Ellerau, Kreis Segatz, über den Bebauungsplan
Nr. 6 (Berliner Damm - Westseite)

Teil B - Text

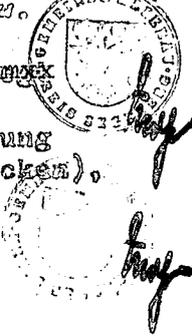
Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) ^{u. § 1 Abs. 1 BBauG} wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ellerau vom 20. Mai 1969 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 (Berliner Damm - Westseite), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Geändert gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Ellerau v. 26.8.1969

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke)  und den Einmündungen der Straße A in die Straße Hollborn sind jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenebene kante freizuhalten. *trug*
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich des Sichtdreieckes ausgeschlossen. *trug*
3. Die Errichtung von Garagen wird gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO ausserhalb der überbaubaren Flächen ausgeschlossen.
(Geändert gem. Beschluß der Gemeindevertretung Ellerau vom 26.8.1969)
4. Zur Dachbedeckung sind dunkelgraue Pfannen zu verwenden. Flachdächer (Garagen) sind als Kies-Prof- oder Kies-Schütt-Dächer anzubilden.  *trug*

Bebauungsplan

- | | |
|--------------------------|--|
| Baugrundstück 1-6, 18-20 | Walmdächer 40-45°; helle Außenhaut |
| Baugrundstück 12-17 | Satteldächer 40-45°; roter Verblender mit hellen Absetzungen |
| Baugrundstück 7-11 | 1-gesch., Satteldächer 30-35°; helle Außenhaut
(geändert gem. Beschluß der Gemeindevertretung Ellerau vom 26.8.1969). |

5. Die Grüngestaltung ist in gelockelter Anordnung mit Bäumen bzw. Sträuchern durchzuführen.
~~xxxxxxx~~ geändert gem. Beschl. der G.V. Ellerau vom 26.8.1969.
Die einzelnen Bauplätze sollen zur Straße hin eine Einfriedigung von höchstens 0,80 m Höhe erhalten (Jügeraum oder lebende Hecken). Betonpfeiler sind nicht zugelassen.  *trug*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus Plan-
zeichnung und Text wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innen-
ministers vom 7. August 1969 erteilt. (Az.: IV 81 d - 813/04-13.15(6))

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß vom 13. Jan. 1970
Az.: wie oben bestätigt.

Ellerau, den 15. Nov. 1968

Arch. Paul Sachau
Bauing.
Ellerau, An der Gronau
Tel. 3423
Quickborn, Fährweg 11
Tel. 3373

Ellerau, den 11. FEB. 1970



Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister